

Sonder-Ausgabe zum Lissaer Kreisblatt

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 40 a.

Mittwoch, den 17. Mai

1916.

Nr. W. IV. 900/4. 16. R. R. A.

Bekanntmachung

betreffend Beschlagnahme und Bestandserhebung von Lumpen und neuen Stoff-
abfällen aller Art. Vom 16. Mai 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmeanordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), in Verbindung mit den Ergänzungsbekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Bestandserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus tierischen oder pflanzlichen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

§ 2.

Beschlagnahme.

Alle von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen ergeben.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, bestraft:

1.

2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;

3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;

4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder wissenschaftlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallenerklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Vermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veränderungen an den von ihr berührten Gegenständen verboten ist und rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen erlaubt sind. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen.

Als unerlaubte Verarbeitung gilt bereits jedes Vorbereitungsverfahren, wie das Einfetten, Reißen, Schneiden usw.

Trotz der Beschlagnahme bleibt jedoch das Sortieren der Lumpen und Stoffabfälle erlaubt und erwünscht.

§ 4.

Veräußerungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände erlaubt mit Ausnahme der Veräußerung oder Lieferung an Verarbeiter solcher Gegenstände.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers eine Menge von 10 000 kg, so ist eine Veräußerung oder Lieferung nur noch an einen der von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 9/10, beauftragten Sortierbetriebe zulässig, deren Namen im Deutschen Reichsanzeiger bzw. in den Amtsblättern der Bundesstaaten veröffentlicht sind.

Erreichen die beschlagnahmten Gegenstände eines Eigentümers die Menge von 30 000 kg, so ist ein Verkauf nur noch an die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder an die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin zulässig. Angebote derartiger Mengen sind an die von den beiden vorgenannten Gesellschaften gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, zu richten.

Angebote unter 30 000 kg der beschlagnahmten Gegenstände werden von der Lumpen-Verwertungs-Zentrale nur entgegengenommen, wenn nachweislich ein beauftragter Sortierbetrieb den Ankauf der angebotenen Gegenstände abgelehnt hat.

An Verarbeiter dürfen die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ausschließlich von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen veräußert oder geliefert werden.

Die Veräußerung oder Lieferung ist nur zulässig, wenn die in der Bekanntmachung W IV. 950/4. 16 S. R. A., betreffend Höchstpreise getroffenen Anordnungen, nicht überschritten werden.

§ 5.

Verarbeitungs-erlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Weiterverarbeitung der Gegenstände erlaubt, die sich bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden.

Ferner dürfen verarbeiten:

- a) Betriebe, die Lumpen oder Stoffabfälle zu Spinnstoffen verarbeiten, 10 v. H. ihrer bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhandenen Vorräte; in keinem Falle jedoch mehr als 10 000 kg. In diese Menge sind diejenigen Gegenstände einzurechnen, welche sich bei Inkrafttreten der Bekanntmachung bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden;
- b) Seilereien und Seilfabriken die bei Inkrafttreten der Bekanntmachung vorhandenen und nach dem Inkrafttreten anfallenden Abfallstücke der Seilerwarenherstellung;
- c) alle übrigen Lumpen oder Stoffabfälle verarbeitenden Betriebe (Papier-, Pappfabriken usw. von den vorhandenen Beständen eine Menge, die einem Drittel der in der Zeit vom 1. Januar 1916 bis zum 31. März 1916 im eigenen Betriebe verarbeiteten beschlagnahmten Gegenständen entspricht, außerdem diejenigen Gegenstände, welche sich zur Zeit des Inkrafttretens bereits in einem Vorbereitungsverfahren befanden. Von der Verarbeitungs-erlaubnis ausgeschlossen sind in jedem Falle die in der Preistafel 2 der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art Nr. W IV. 950/4. 16 S. R. A. unter Klasse M. genannten Nummern 120, 131, unter Klasse N. genannten Nummern 139 und 140.

Im übrigen ist eine Verarbeitung der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) nur erlaubt mit Zustimmung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums. Anträge sind durch Vermittlung der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 1-6, bzw. der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen, Berlin W, Bellevuestraße 12 a, vorzulegen.

Die Verarbeitung auf Grund der vorstehenden Bestimmungen ist nur gestattet, wenn ein Abdruck dieser Bekanntmachung an den Arbeitsstätten an sichtbarer Stelle ausgehängen wird. Abdrücke der Bekanntmachung sind beim Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, erhältlich. Anträge sind mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ zu versehen.

§ 6.

Ausnahmen von der Beschlagnahme.

Von der Beschlagnahme sind ausgenommen:

- a) alle Lumpen und neuen Stoffabfälle in privaten Haushaltungen,
- b) alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfällen.

Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 7.

Meldepflicht und Meldestelle.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 1) unterliegen, mit Ausnahme der im § 6 Ziffer a bezeichneten, einer Meldepflicht, sofern die Gesamtmenge bei einer zur Meldung verpflichteten Person usw. (§ 8) mindestens 3000 kg beträgt.

Die Meldungen haben monatlich zu erfolgen. Erreicht der Vorrat an meldepflichtigen Gegenständen bei einer zur Meldung verpflichteten Person (§ 8) insgesamt mindestens 30 000 kg, so hat die Meldung jedesmal innerhalb zweier Wochen zu erfolgen.

Die Meldungen sind an das Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstr. 11, mit der Aufschrift „betrifft Lumpenbeschlagnahme“ versehen, zu erstatten.

§ 8.

Meldepflichtige Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, ferner alle wirtschaftlichen Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 7) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

Vorräte, die sich am Stichtag (§ 9) nicht im Gewahrsam des Eigentümers befinden, sind sowohl von dem Eigentümer als auch von demjenigen zu melden, der sie an diesem Tage im Gewahrsam hat (Lagerhalter usw.) Die nach dem 16. Mai 1916 eintreffenden, vor dem 16. Mai 1916 aber schon abgesandten Vorräte sind nur von dem Empfänger zu melden.

Neben demjenigen, der die Ware im Gewahrsam hat, ist auch derjenige zur Meldung verpflichtet, der sie einem Lagerhalter oder Spediteur zur Verfügung eines Dritten übergeben hat.

§ 9.

Stichtag und Meldepflicht.

Für die Meldepflicht ist bei der ersten Meldung der am Beginn des 16. Mai 1916 (Stichtag), bei den späteren Meldungen der beim Beginn des 15. Tages des betreffenden Monats tatsächlich vorhandene Bestand maßgebend. Die erste Meldung ist bis zum 25. Mai 1916, die folgenden Meldungen sind bis zum 25. Tage eines jeden Monats zu erstatten.

§ 10.

Meldescheine.

Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen amtlichen Meldescheinen zu erfolgen, die bei dem Webstoff-Meldeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, anzufordern sind.

Die Anforderung der Meldescheine ist mit deutlicher Unterschrift und genauer Adresse zu versehen. Der Meldeschein darf zu anderen Mitteilungen als zu der Beantwortung der gestellten Fragen nicht verwandt werden.

Von den erstatteten Meldungen ist eine zweite Ausfertigung (Abschrift, Durchschlag, Kopie) von dem Meldenden bei seinen Geschäftspapieren zurückzubehalten.

§ 11.

Lagerbuch und Auskunftserteilung.

Jeder Meldepflichtige (§§ 7 und 8) hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Änderung in den Vorratsmengen und ihre Verwendung ersichtlich sein muß. Soweit der Meldepflichtige bereits ein derartiges Lagerbuch führt, braucht ein besonderes Lagerbuch nicht eingerichtet zu werden.

Beauftragten der Militär- oder Polizeibehörden ist die Prüfung des Lagerbuches sowie die Besichtigung der Räume zu gestatten, in denen meldepflichtige Gegenstände zu vermuten sind.

§ 12.

Anfragen und Anträge.

Anfragen und Anträge, die die Meldepflicht und Melbungen (§§ 7 bis 11) betreffen, sind an das Webstoff-Melbeamt der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berl. Hedemannstraße 11, alle übrigen Anfragen und Anträge, die diese Bekanntmachung oder die etwa zu ihr ergehenden Ausführungsbestimmungen betreffen, sind an die Kriegs-Rohstoff-Abteilung, Sektion W IV. des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin SW 48, Berl. Hedemannstraße 11, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit b Aufschrift:

„betrifft Lumpenbeschlagnahme“

zu versehen.

§ 13.

Frühere Bekanntmachungen.

- Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden folgende Bekanntmachungen aufgehoben:
- Nr. W II. 285/5. 15. R. R. M.
vom 1. 6. 1915,
betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;
 - Nr. W II. 4379/8. 15. R. R. M.
vom 28. 9. 1915,
Nachtragsverordnung zu der Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von alten Baumwoll-Lumpen und neuen baumwollenen Stoffabfällen;
 - Nr. W IV. 145/10. 15. R. R. M.
vom 1. 12. 1915,
betreffend Beschlagnahme, Veräußerung und Verarbeitung von wollenen und halbwollenen Wirk- und Strickwaren-Lumpen und von wollenen und halbwollenen Abfällen der Wirk- und Strickwarenherstellung.

§ 14.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.
Mosen, den 11. Mai 1916.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

gez. von Vock und Polach.

(744/16 I. G.)

Nr. W. IV. 950/4. 16. R. R. M.

Bekanntmachung,

betreffend Höchstpreise für Lumpen und neue Stoffabfälle aller Art.

Vom 16. Mai 1916.

Auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 24. Juni 1851 — in Bayern auf Grund des bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914 — wird nachstehende Bekanntmachung mit dem Bemerken zur allgemeinen

Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen die Anordnungen auf Grund des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516), der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183) bestraft wird, soweit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind *).

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen sämtliche vorhandenen und noch weiter anfallenden, in der beigefügten Übersichtstafel verzeichneten Lumpen aller Arten (auch karbonisierte) und neue Stoffabfälle, die aus pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen oder deren Mischungen bestehen.

Ausgenommen sind alle nach dem 1. Mai 1916 aus dem Ausland (nicht Zollausland) eingeführten Lumpen und neuen Stoffabfälle. Die von der deutschen Heeresmacht besetzten feindlichen Gebiete gelten nicht als Ausland im Sinne dieser Bekanntmachung.

§ 2.

Höchstpreise.

Die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft in Berlin oder der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen in Berlin für die im § 1 bezeichneten Gegenstände zu zahlenden Preise dürfen die in der beigefügten Preistafel für die einzelnen Normalsortierungen von Lumpen und neuen Stoffabfällen festgesetzten Preise nicht übersteigen.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, im Einzelfalle für den Ankauf von besonderen Sorten (Spezialsortierungen) der im § 1 bezeichneten Gegenstände, die bei Inkrafttreten dieser Bekanntmachung vorhanden sind, die in der Preistafel festgesetzten Preise bis zur Höhe von 10 v. H. zu überschreiten.

Die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen sind ermächtigt, bei dem durch sie erfolgenden Verkauf der Lumpen und Stoffabfälle entstehende Unkosten den festgesetzten Höchstpreisen unter Kontrolle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums zuzuschlagen.

Anmerkung: Das Angebot der Lumpen und Stoffabfälle wird gemäß den Anordnungen der Bekanntmachungen W. IV. 900/4. 16 R. R. A. durch die von der Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und der Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen gemeinschaftlich gebildete Lumpen-Verwertungs-Zentrale in Berlin SW 48, Berl. Hedemannstr. 1-6, entgegengenommen.

Es ist genau zu beachten, daß die festgesetzten Höchstpreise diejenigen Preise sind, die die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft und die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen höchstens bezahlen dürfen. Bei den gemäß der Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Lumpen und neue Stoffabfälle müssen deshalb die Preise entsprechend niedriger ausgelegt werden.

Es ist ferner zu beachten, daß die festgesetzten Preise die höchsten Preise sind, die beide Gesellschaften für die in der Preistafel bezeichneten Sortimente bezahlen dürfen; für minderwertige Sortimente werden beide Gesellschaften einen entsprechend niedrigeren Preis bezahlen.

§ 3.

Zahlungsbedingungen.

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Schiffslandestelle und die Kosten der Verladung sowie die Beförderung der Bedeckung ein. Die Kosten für

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrage erbietet;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung gemäß §§ 2 und 3 des Gesetzes betroffen ist, beiseiteschafft, beschädigt oder zerstört;
4.
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den ausländigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorläufigen Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist oder in den Fällen der Nr. 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

Bei Zuwiderhandlungen gegen Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Beurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntzumachen ist; auch kann neben Gefängnisstrafen auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

den Gebrauch der Decken sind jedoch nach den Preisen des Deckentarifs der Staatseisenbahn des Abgangsortes auch bei der Verwendung eigener Decken des Verkäufers, vom Käufer zu tragen.

Für Kapzügen sind 70 Pf. für 1 kg, für sonstige Säcke oder Preßballenemballagen 25 Pf. für 1 kg vom Käufer zu erstatten. Eine besondere Vergütung für die vom Verkäufer bei Preßballenpackung zu verwendende Draht- und Bandeisenverschmürung findet nicht statt.

Die Höchstpreise gelten für Nettogewicht und Barzahlung innerhalb 14 Tagen vom Eingangstage der Rechnung. Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont zugeschlagen werden.

§ 4.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums in Berlin SW. 48, Berl. Hedemannstraße 9/10 kann Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung gestatten.

§ 5.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung am 16. Mai 1916 in Kraft.

Preisstafel 1

(Melbeschein 4 A zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pf. das kg	Klasse	Bezeichnung	Pf. das kg
A. a) Alte wollene Stricklumpen.			c) Neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
1.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer weiß, fein und halbfein	200	13.	Neue weiße Zephir- und Kammgarn-Wolltricotabfälle	875
2.	Original bunt Woll-Gestricktes, alle Farben außer Weiß, grob (mit Mohär)	170	14.	Neue normalfarbige Zephir- und Kammgarn-Wolltricotabfälle	725
3.	Original weiß Woll-Gestricktes, fein und halbfein	425	15.	Neue bunte Zephir-, Kammgarn- und Streichgarn- (auch Wolfer-) Wolltricotabfälle	625
4.	Original weiß Woll-Gestricktes, grob (mit Mohär) und weiße Wollwatte	350	16.	Neue wollene Radfahr-Tricotabfälle (Sweaters)	525
5.	Original bunt wollene Zephirs und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	290	17.	Neue wollene (Kammgarn-) Handschuh-Tricotabfälle	755
6.	Original weiß und naturfarbig wollene Zephirs und Trifots	480	18.	Sonstige neue wollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 13 bis 17 nicht aufgeführt sind	—
7.	Sonstige alte wollene Stricklumpen, soweit solche unter 1 bis 6 nicht aufgeführt sind	—	d) Neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle.		
b) Alte halbwollene Stricklumpen.			19.	Neue weiße halbwollene Kammgarn- und Zephirtricotabfälle	275
8.	Original bunt Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters, alle Farben außer weiß	50	20.	Neue normalfarbige halbwollene Kammgarn-Tricotabfälle	350
9.	Original weiß Halbwoll-Gestricktes, Westen, Jacken und Sweaters	125	21.	Neue helle halbwollene Zephirtricotabfälle	175
10.	Original bunt halbwollene Zephirs und Trifots in allen Farben, außer weiß und Naturfarbe	120	22.	Neue halbwollene Radfahrtricotabfälle (Sweaters)	150
11.	Original weiß und naturfarbig, halbwollene Zephirs und Trifots, einschließlich Eiderdunen- und Kammfelltrifots	175	23.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwolltricotabfälle über 3 v. H. Wollgehalt	300
12.	Sonstige alte halbwollene Stricklumpen, soweit solche unter 8 bis 11 nicht aufgeführt sind	—	24.	Neue normalfarbige Streichgarn-Halbwoll (Wigogne-) Tricotabfälle unter 3 v. H. Wollgehalt	225
			25.	Neue buntfarbige Streichgarn-Halbwolltricotabfälle	130

Klasse	Bezeichnung	Bis- bas kg	Klasse	Bezeichnung	Bis- bas kg
26.	Neue weiße Lammfell- und Eiderbaunen- trikotabfälle	250	46.	Sonstige neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, soweit solche unter 44 und 45 nicht aufgeführt sind	—
27.	Neue Kamelhaar-Halbwolltrikotabfälle . . .	250		D. a) Alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
28.	Sonstige neue halbwollene Strick- und Wirkwarenabfälle, soweit solche unter 19 bis 27 nicht aufgeführt sind	—	47.	Alte bunte wollene Decken- und Frieslumpen, alle Farben außer weiß	60
	B. a) Alte wollene Tibetlumpen.		48.	Alte weiße wollene Decken- und Fries- lumpen	250
29.	Original alte bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben außer weiß und alle Quali- täten außer Musselin	170	49.	Gartwolle und Moiré (Grobwolle)	80
30.	Original alte weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	450	50.	Alte bunte feine wollene und halbwollene Filze	30
31.	Alte helle und bunte wollene Musselin- lumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß	250	51.	Alte weiße feine wollene und halbwollene Filze	100
32.	Alte weiße wollene Musselinlumpen	500	52.	Alte weiße grobe wollene und halbwollene Filze	25
33.	Sonstige alte wollene Tibetlumpen, alle Farben, soweit solche unter 29 bis 32 nicht aufgeführt sind	—	53.	Alte Filzhüte	8
	b) Neue wollene Tibetlumpen.		54.	Sonstige alte wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen, soweit sie in 47 bis 52 nicht aufgeführt sind	—
34.	Neue bunte wollene Tibetlumpen, alle Farben und Qualitäten außer weiß und Musselin	200		b) Neue wollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
35.	Neue weiße wollene Tibetlumpen außer Musselin	600	55.	Neue bunte wollene Decken- und Fries- abschnitte, außer weiß	100
36.	Neue helle und buntfarbige wollene Musse- linabschnitte, außer weiß	300	56.	Neue weiße wollene Decken- und Fries- abschnitte	400
37.	Neue weiße wollene Musselinabschnitte . .	700	57.	Neue feine, bunte weiche, wollene und halb- wollene Filzabfälle, alle Farben außer weiß	45
38.	Sonstige neue wollene Tibetlumpen, soweit solche unter 34 bis 37 nicht aufgeführt sind	—	58.	Neue feine weiße wollene Filzabfälle . . .	175
39.	Tibet- und Weichwolltaillen	55	59.	Neue bunte wollene und halbwollene Ober- filzabfälle, alle Farben außer weiß . . .	32
40.	Tibet- und Weichwollnähte	36	60.	Neue bunte Futterfilzabfälle	30
	C. a) Alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		61.	Neue weiße Futterfilzabfälle	70
41.	Original alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, alle Farben ohne weiß .	100	62.	Neue bunte grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle), alle Farben außer weiß	20
42.	Original alte weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen	275	63.	Neue weiße grobe Filzabfälle (Sohlen- usw. und technische Filzabfälle)	45
43.	Sonstige alte wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen, soweit solche unter 41 und 42 nicht aufgeführt sind	—	64.	Neue Feldflaschen- Filzabfälle (Haarfilze) .	35
	b) Neue wollene Flanell-, Lama- und Weichwolllumpen.		65.	Sonstige neue wollene Decken-, Fries- und Filzabfälle, soweit solche unter 55 bis 64 nicht aufgeführt sind	—
44.	Neue original bunte wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte, alle Farben, ohne weiß	150		c) Alte halbwollene Decken-, Fries- und Filzlumpen.	
45.	Neue original weiße wollene Flanell-, Lama- und Weichwollabschnitte	500	66.	Alte bunte halbwollene Decken- und Fries- lumpen	40
			67.	Alte weiße halbwollene Decken- und Fries- lumpen	100

Klasse	Bezeichnung	Bfg. bad kg	Klasse	Bezeichnung	Bfg. bad kg
68.	Sonstige alte halbwollene Decken- und Frieslumpen, soweit sie in 66 und 67 nicht aufgeführt sind	—	88.	Getrennte alte blaue wollene Militärtuchlumpen	75
	d) Neue halbwollene Decken-, Fries- und Fäzklumpen.		89.	Getrennte alte, nach Farben sortierte wollene Militärtuchlumpen	75
69.	Neue bunte halbwollene Decken- und Friesabfälle	60	90.	Getrennte alte, gemischtfarbige (unfortierte) wollene Militärtuchlumpen	65
70.	Neue weiße halbwollene Decken- und Friesabfälle	200	91.	Getrennte alte, schwarze wollene Militärtuchlumpen	50
71.	Sonstige neue halbwollene Decken- und Friesabfälle, soweit sie in 69 und 70 nicht aufgeführt sind	—	92.	Militärtuchnähte	30
	E. Alte wollene Tuchlumpen, unsortiert, alle Farben und Qualitäten.		93.	Sonstige alte wollene Militärtuchlumpen, soweit sie unter 87 bis 92 nicht aufgeführt sind	—
72.	Alte getrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art, nicht mehr als 5 v. H. Halbwolle enthaltend	75		b) Neue wollene Uniform-(Militär-) Tuchlumpen.	
73.	Alte ungetrennte wollene Original-Tuch- und Kammgarnlumpen aller Art	—	94.	Neue selbstgraue wollene Militärtuchabfälle	240
74.	Sonstige wollene Tuchlumpen	—	95.	Neue graue wollene Militärtuchabfälle	200
	F. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert, Kammgarn und Kammgarncheviot.		96.	Neue blaue wollene Militärtuchabfälle	175
75.	Neu hell und grau Kammgarn und Kammgarncheviot	260	97.	Neue sortiert farbige und schwarze wollene Militärtuchabfälle	120
76.	Neu schwarz Kammgarn und Kammgarncheviot	240	98.	Neue gemischtfarbige wollene Militärtuchabfälle	160
77.	Neu blau Kammgarn und Kammgarncheviot	240	99.	Neue Militärtuchleisten und -tuchenden	140
78.	Neu bunt Kammgarn und Kammgarncheviot	200	100.	Sonstige neue wollene Militärtuchabschnitte, soweit solche in 94 bis 99 nicht aufgeführt sind	—
79.	Original-Neutuch ohne Kammgarn	110		J. a) Alte Halbwollentuchlumpen.	
80.	Original-Neutuch mit Kammgarn	150	101.	Alte getrennte halbwollene Tuchlumpen, Dubel, Kammgarn und Flauch	34
81.	Sonstige wollene Neutuchlumpen, soweit solche in 75 bis 80 noch nicht aufgeführt sind	—	102.	Alte Ziviltuchnähte	20
	G. Neue wollene Tuchlumpen, sortiert (Streichgarn).		103.	Alte ungetrennte halbwollene Tuchlumpen	20
82.	Neu hell Damentuch und Flanell (Streichgarn)	200	104.	Sonstige alte Halbwollentuchlumpen, soweit solche unter 101 bis 103 nicht aufgeführt sind	—
83.	Neu bunt Damentuch und Flanell (Streichgarn)	150		b) Neue Halbwollentuchlumpen.	
84.	Neu schwarz Damentuch und Flanell (Streichgarn)	140	105.	Neue halbwollene Tuch- und Konfektionsabfälle	60
85.	Neu bunt wollene Cheviots und Flauch	120	106.	Neue halbwollene Cheviots, Dubel und Flauch	60
86.	Sonstige neue wollene Tuchlumpen, sortiert Streichgarn, soweit solche in 82 bis 85 nicht aufgeführt sind	—	107.	Neue graue und selbstgraue halbwollene Militärtuchabschnitte (Bigognetuch)	100
	H. a) Alte wollene Uniform-(Militär-) Tuchlumpen.		108.	Sonstige neue Halbwollentuchlumpen, soweit solche unter 105 bis 107 nicht aufgeführt sind	—
87.	Getrennte alte selbstgraue und graue wollene Militärtuchlumpen	100		K. a) Alte Damenkleider-Halbwolllumpen.	
			109.	Getrennte original alte Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen, bunte, alle Farben außer weiß	55
			110.	Getrennte original alte weiße Alpaka- und Zanella-Halbwolllumpen	120

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg	Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
111.	Getrennte alte Wap- und Weiderwand- (wollreiche Ware) Lumpen	40	116.	Neue weiße Alpaka-Abschnitte	150
112.	Alte ungetrennte Halbwoolltaillen und -röcke (ungetrennte Kleiderhalbwole)...	20	117.	Neue schwarze Alpaka-Abschnitte	85
113.	Alt getrennt Halbwooll-Moiré	40	118.	Sonstige neue Damenkleider-Halbwoollab- schnitte, soweit solche unter 115 bis 117 nicht aufgeführt sind	—
114.	Sonstige Damenkleider-Halbwoollumpen, so- weit solche unter 109 bis 113 nicht aufgeführt sind	—	L.		
b) Neue Damenkleider-Halbwooll- lumpen.			119.	Gemischte wollene und halbwoollene Lumpen fortiert und unfortiert, soweit solche unter Klasse A bis K nicht aufgeführt sind, beste Sorte *)	100
115.	Neue bunte Alpaka-, Lüster-, Halbtibet- und Halbwooll-Banella-Abschnitte	75			

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Anlauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Verwertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpen-Bewertungs-Kommissionen.

Preistafel 2

(Melbeschein 4 B zur Bekanntmachung W. IV. 909/4. 16. R. R. A.).

Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg	Klasse	Bezeichnung	Pfg. das kg
M. Alte baumwollene Lumpen.			138.	Sonstige alte fortierte baumwollene Lumpen, soweit solche unter 120 bis 137 nicht aufgeführt sind	—
120.	Alte weiße baumwollene Rattunlumpen I.	50	N. Neue baumwollene Lumpen und Abschnitte.		
121.	Alte weiße baumwollene Rattunlumpen II.	40			
122.	Alte graue baumwollene Rattunlumpen (Schmierlappen)	25	139.	Neue, weißgebleichte baumwollene Ab- schnitte (Schirting usw.) I	100
123.	Alte blaue baumwollene Rattunlumpen ..	20	140.	Neue, weißgebleichte baumwollene Ab- schnitte II (auch Verbandstoff-Abschnitte)	75
124.	Alte rote baumwollene Rattunlumpen — frei von Federzeug	20	141.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Ab- schnitte (Kaliko usw.) I	100
125.	Alte schwarze baumwollene Rattunlumpen	22	142.	Neue weiße ungebleichte baumwollene Ab- schnitte (Kaliko usw.) II	70
126.	Alte hellbunte baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	22	143.	Neue blaue baumwollene Abschnitte	40
127.	Alte mittelbelle baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	20	144.	Neue hellbunte baumwollene Rattunab- schnitte	45
128.	Alt Hofzeug und englisch Feder	18	145.	Neue hellbunte baumwollene Barchentab- schnitte (Viber)	75
129.	Sonstige alte baumwollene Rattun- und Barchentlumpen	—	146.	Neue mittelbelle baumwollene Rattunab- schnitte (fortiert)	32
130.	Alte Gardinen (mit Mull und Gaze) ..	42	147.	Neue bunte baumwollene Barchent- (Viber-) Abschnitte	45
131.	Alte weiße und halbweiße baumwollge- strickte Lumpen und Trikotagen	60	148.	Neue original bunt baumwollene Rattun- abschnitte	30
132.	Alte hellbunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45	149.	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunab- schnitte I	24
133.	Alte bunte baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	35	150.	Neue dunkelbunte baumwollene Rattunab- schnitte II	19
134.	Alte schwarze baumwollgestrickte Lumpen und Trikotagen	45			
135.	Alte baumwollene Jacken und Westen ..	30			
136.	Baumwollwatte (alte)	120			
137.	Sonstige alte baumwollene gestrickte und gefilzte Lumpen, soweit solche unter 131 bis 136 nicht aufgeführt sind	—			

Klasse	Bezeichnung	Wfg. das kg	Klasse	Bezeichnung	Wfg. das kg
151.	Neue in Farben sortierte Segeltuchabfälle	45	171.	Neue sortierte baumwollene merzerisierte	
152.	Neue selbstgraue Körper- und Segeltuchab-	60	172.	Ringelstricktabfälle in dunklen Farben..	80
153.	fälle.....	40		Neue sortierte baumwollene Netz- (Filet-)	
154.	Neue schwarze Rattun- und Clothabfälle ..	25		Tricotabfälle (weiß, gebleicht, rohweiß	80
155.	Neue weiße Mull- und Steigaze	50		und gelb)	
156.	Neue helle Korsettabfälle (außer weiß) ...		173.	Neue unsortierte, baumwollene Netz- (Filet-)	
	Sonstige neue baumwollene Abschnitte,	—		Tricotabfälle, buntfarbig gemischt	50
	soweit sie unter 139 bis 155 nicht auf-		174.	Neue Original-Strickwarenabfälle, weiß,	160
	geführt sind			gelb und rohweiß	120
	O. Neue baumwollene Wirt- und Strick-		175.	Neue Original-Strickwarenabfälle, bunt-	120
	warenabfälle (Tricotagen).			farbig	350
157.	Neue sortierte Wato- und Wato-Imitat-		176.	Neue großstückige Tricotreste für technische	
	Tricotabfälle (gelb, gebleicht, rohweiß	160		Zwecke verwendbar, beste Sorte*)	80
	und creme) frei von merzerisierten Ab-	160	177.	Neue angeschmutzte baumwollene Tricot-	
158.	fällen und Flortritot.	160		abfälle, beste Sorte*)	80
159.	Neue Imitat-Tricotabfälle, normalfarbig..	150	178.	Neue geknäpfte Tricotabfälle (Knöten- und	
	(rosa, grau, braun usw.)	160		Knopstricot) beste Sorte*)	130
160.	Neue Louisiana- (Futter-) Tricotabfälle,	160	179.	Neue unsortierte Tricotabfälle, Original-	
	normalfarbig	160		Fabrikware, beste Sorte*)	110
161.	Neue Louisiana- (Futter-) Tricotabfälle, in	150	180.	Neue unsortierte Tricotabfälle, Original-	
	hellen Farben sortiert (grau, braun, gelb	160		Sammel- und Händlerware, beste Sorte*)	50
	usw.)	150	181.	Neuer Tricotfrenz und Rehrich, beste	
162.	Neue Louisiana (Futter-) Tricotabfälle, in	160		Sorte	—
	dunklen Farben sortiert (marine, schwarz	160	182.	Sonstige baumwollene Wirt- und Strick-	
	usw.)	160		waren- und Tricotabfälle, soweit solche	
163.	Neue Louisiana (Futter-) Tricotabfälle, ge-	150		nicht unter 157 bis 181 aufgeführt sind	—
	mischtfarbig helle Ware, frei von dunklen	150	183.	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle,	
	Farben	150		dickegeraut, weiß und creme (Plüsch) ..	160
164.	Neue sortierte Wato- und Wato-Imitat-	140	184.	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle,	
	Tricotabfälle in hellen Farben, frei von	130		dünngeraut, weiße	40
	merzerisierten Abfällen, außer den unter	140	185.	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle,	
165.	Klasse 157 genannten	125		weiß Atlas	110
	Neue sortierte Wato- und Wato-Imitat-	130	186.	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle	
	Tricotabfälle in dunklen Farben, frei	125		(Plüsch), dickegeraut, sortiert in Farben	
166.	von merzerisierten Abfällen (marine,	115		(Schwarz, blau, grau, selbstgrau usw.) ...	80
	schwarz usw.)	120	187.	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle,	
167.	Neue sortierte merzerisierte Wato- und	115		dickegeraut, gemischtfarbig (Plüsch)	65
	Wato-Imitat- Tricotabfälle in hellen	125	188.	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle	
168.	Farben, einschließlich der unter Klasse	115		dünngeraut, buntfarbig	30
	157 genannten	115	189.	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle	
169.	Neue sortierte merzerisierte Wato- und	110		gemischtfarbig, Atlas	30
	Wato-Imitat- Tricotabfälle in dunklen	110	190.	Neue baumwollene Handschuhtricotabfälle,	
170.	Farben (marine, schwarz usw.)	110		schwarz Atlas	30
	Neue sortierte baumwollene Ringeltricot-	110	191.	Sonstige baumwollene Handschuhtricot-	
	abfälle in hellen Farben, frei von mer-	110		abfälle, soweit solche unter 183 bis 190	
	zerisierten Abfällen	110		nicht aufgeführt sind	—
	Neue sortierte baumwollene Ringeltricot-	90			
	abfälle in dunklen Farben, frei von	110			
	merzerisierten Abfällen	110			
	Neue sortierte baumwollene merzerisierte	110			
	Ringeltricotabfälle in hellen Farben ...	110			

*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wollstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.

Preistafel 3

(Preisbeschein 4 C zur Bekanntmachung W. IV. 900/4. 16. R. M. A.).

Klasse	Bezeichnung	Bfg. das kg	Klasse	Bezeichnung	Bfg. das kg
P. Putzlappen.			T. Tauwerk usw.		
192.	Putzlappen, alte bunte baumwollene, hell, mittelhell und blau, frei von Taillen und Jacken	30	219.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	für Seilerei und ähnliche Betriebe geeignet 225
193.	Putzlappen, alte weiße und trübweiße baumwollene	55	220.	Altes und neues Tauwerk, Seiler, Stricke aus Hanf, Manila, Sisal, Jute usw., ferner alte und neue derartige Fabrikationsabfälle, beste Sorte*), bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	
194.	Putzlappen, alte weiße leinene	90		nur für Papierfabrikation geeignet 60	
195.	Putzlappen, alte halbwoollene	24	221.	Alte und neue Hanfbindfäden, sortiert und unsortiert, beste Sorte*), bei Waggonladungen der Klasse	65
196.	Putzlappen, sonstige, soweit sie unter 192 bis 195 nicht aufgeführt sind	—	222.	Alte Arien Netze, baumwollene, leinene, Manila usw., beste Sorte*), bei Waggonladungen der Gruppe	25
Q. Alte und neue leinene Lumpen.			223.	Baumwollseile, Baumwollstane, Baumwollstricke, Baumwollschüre, Spindelschüre usw., beste Sorte*) bei Waggonladungen innerhalb der Klasse	75
197.	Alte weiße leinene Lumpen I	65	224.	Sonstiges Tauwerk und Seil- bzw. Bindfadenabgänge, soweit sie unter 219 bis 223 nicht aufgeführt sind	—
198.	Alte weiße leinene Lumpen II	50	U. Alte und neue Jutelumpen.		
199.	Alte graue leinene Lumpen I	48	225.	Alte Jutelumpen I, bei Lieferung von 10 000 kg	22
200.	Alte graue leinene Lumpen II	22	226.	Alte Jutelumpen II und Scheuerlappen ..	14
201.	Alte blaue und bunte leinene Lumpen ..	28	227.	Alte Halbjute (Halbbast, Jute mit Leinen)	24
202.	Sonstige alte leinene Lumpen	—	228.	Neue weiche helle Juteabschnitte	32
203.	Neue weiße leinene Lumpen	90	229.	Neue appretierte Jute- und Steifleinena-	16
204.	Neue rohgraue leinene Lumpen (Militärdrell)	65		abschnitte	
205.	Neue grau Leinen, fein	60	230.	Neue Halbjuteabschnitte	28
206.	Neu Futterleinen	50	231.	Alte Baumwollseilballage (amerikanische), bei Lieferung von 10 000 kg	28
207.	Neu blau Leinen	50	232.	Sonstige alte und neue Jutelumpen, soweit sie unter 225 bis 231 nicht aufgeführt sind	—
208.	Neu Segelleinen	65	*) Geringere Sorten entsprechend billiger. Für diejenigen Klassen, für welche keine Preisbestimmung festgelegt ist, erfolgt die Bewertung beim Ankauf durch die Kriegs-Wollbedarf-Aktiengesellschaft oder die Aktiengesellschaft zur Bewertung von Stoffabfällen durch die von der Kriegs-Wollstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums eingesetzten Lumpenbewertungs-Kommissionen.		
209.	Neu bunt Leinen	50			
210.	Sonstige neue Leinenabschnitte	—			
211.	Sonstige alte und neue leinene und halb-leinene Lumpen, soweit sie unter 197 bis 210 nicht aufgeführt sind	—			
R. Ramie-Abschnitte.					
212.	Ramie-Gemebeabfälle, neue	45			
213.	Ramie-Tritotabfälle, neue	120			
S. Alte und neue seidene Lumpen.					
214.	Alte seidene und halbseidene Lumpen ..	28			
215.	Neue seidene und halbseidene Lumpen und Abschnitte	35			
216.	Neue seidene und halbseidene Rundstuhl-Tritotabfälle	120			
217.	Neue seidene und halbseidene Handschuh-Tritotabfälle	60			
218.	Sonstige alte und neue seidene und halb-seidene Lumpen	—			

Klasse	Bezeichnung	Pf. bas kg
V. Verschiedenes.		
233.	Dunkel Kattun zur Puppenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg.....	17
234.	Schrenz (mit und ohne Jute) zur Puppenfabrikation, bei Lieferung von 10 000 kg	14
235.	Federstücke	20
W.		
236.	Sonstige sortierte Lumpen, alte oder neue, soweit sie im Melbeschein 4 A, 4 B und 4 C nicht aufgeführt sind	—
X.		
237.	Unsortierte gemischte Lumpen, Sammelware, nicht nach Stoffen und Farben geordnet	—

Alle Lumpen und neuen Stoffabfälle sind rein sortiert, trocken, in guter und ordnungsgemäßer Verpackung zu liefern. Sämtliche wollenen Lumpen und neuen Stoffabfälle grundsätzlich frei von Seide

Posen, den 11. Mai 1916.

und Halbwolle, keinesfalls dürfen diese Waren an seide- und halbwollhaltigen Stücken mehr als 5 v. H. enthalten.

Vorstehende Preise erhöhen sich bei Ablieferungen geschlossener Wagenladungen von 10 000 kg wie folgt:

Innerhalb der Gruppe	um b. H.	Eingelsorten der Klassen Gruppe Klasse	um b. H.
A a, b, c, d.....	5	D..... 53	10
B a, b.....	5	E.....	5
C a, b.....	5	M mit Ausnahme	
D a, b, c, d (mit		von... 126 und 127	10
Ausnahme von		N.....	10
Klasse 53).....	5	O.....	5
F.....	5	Q.....	10
G.....	5	S.....	10
H a, b.....	5	U mit Ausnahme	
J a, b.....	10	von... 225 und 231	10
K a, b.....	10	V mit Ausnahme	
P.....	10	von... 233 und 234	10

Karbonisierte Lumpen sind gesondert anzubieten.

Der stellvertretende Kommandierende General V. Armeekorps.

von Bock und Polach.

(744/18 I. G.)